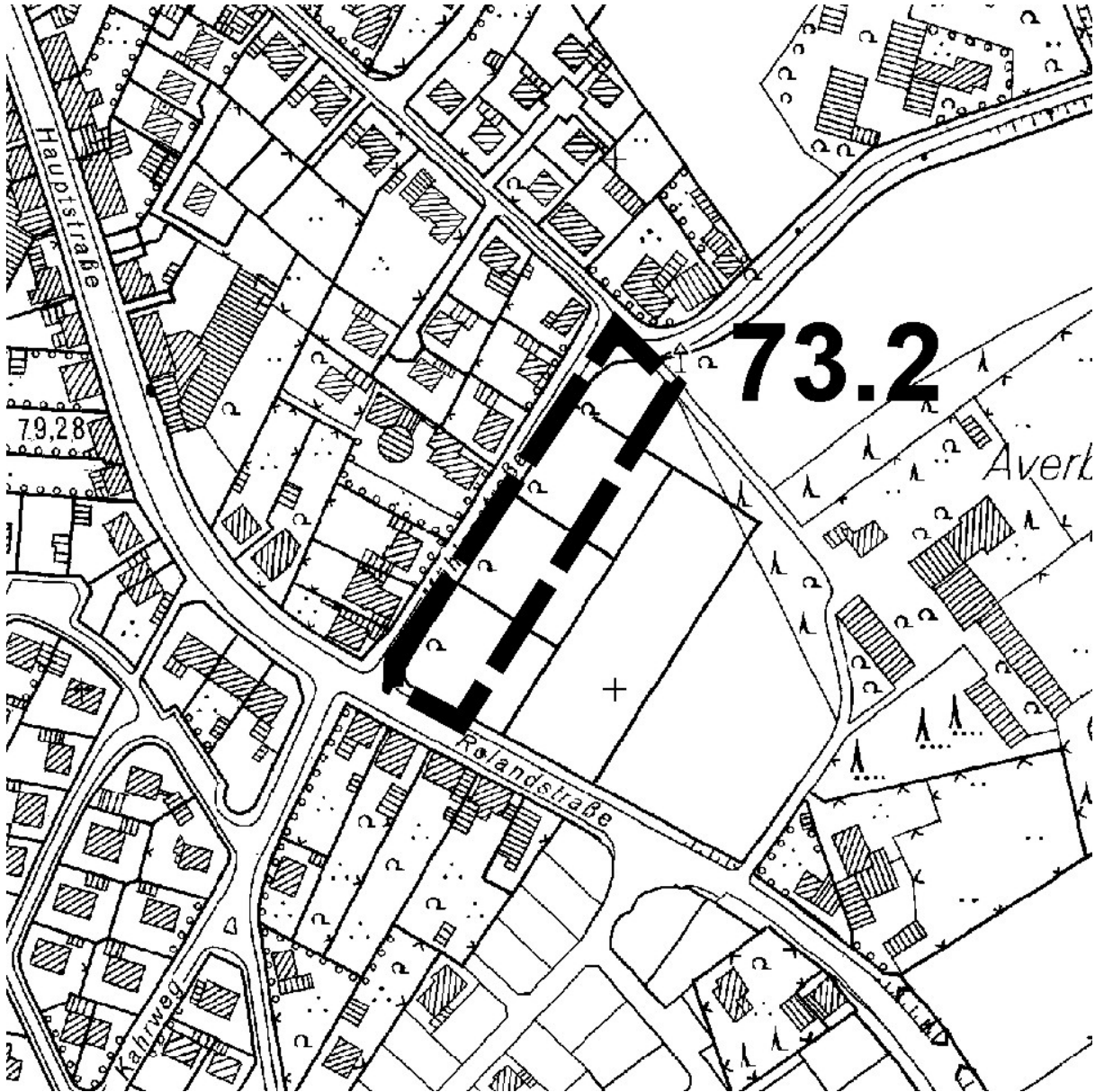


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 73.2 „Mühlenstraße“

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13b Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 73.2 wird auf Grundlage des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – aufgestellt. Damit kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.03.2019 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ beschlossen.

Der 3.933 Quadratmeter große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.2 befindet sich zwischen der nord-östlich gelegenen Hofzufahrt zum Grundstück Mühlenstraße 10, welche sich ihrerseits gegenüber der Einmündung der Alten Straße in die Mühlenstraße befindet und der im Süd-Westen angrenzenden Rolandstraße. Er beinhaltet Teilflächen der an der Süd-Ostseite der Mühlenstraße gelegenen Grundstücke, Gemarkung Vorhelm, Flur 11, Flurstücke 67, 68, 69, 70 und 91.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Süd-Osten: Ausgehend vom Schnittpunkt einer Parallelen 24,08 Meter nord-östlich zur nord-östlichen Grenze des Flurstücks 67 und einer Parallelen 18,38 Meter nord-westlich zur nord-westlichen Grenze des Flurstücks 84 und von dort in süd-westlicher Richtung entlang dieser Parallelen bis zu ihrem Schnittpunkt mit der süd-westlichen Grenze des Flurstückes 69.

Im Süd-Westen: Von dort in nord-westlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstückes 69 bis zu dessen westlichen Grenzstein.

Im Nord-Westen: Vom letztgenannten Punkt in nord-östlicher Richtung entlang der nord-westlichen Grenzen der Flurstücke 69 und 68 und vom westlichen Grenzstein des Flurstücks 67 entlang der Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum nächsten Grenzstein und von dort in einer gedachten Verlängerung dieser Grenze bis zu einem Punkt in 42,81 Metern Entfernung.

Im Nord-Osten: Vom vorgenannten Punkt zurück zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73.2 soll eine abschließende wohnbauliche Entwicklung entlang der Mühlenstraße und damit verbunden eine Arrondierung des Vorhelmer Siedlungsrandes vorgenommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.73.2 „Mühlenstraße“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

01.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 73.2 „Mühlenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 20.03.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger